

Das ander Register / welches

die Materien oder sachen darvon in dieser Ordnung tractirt, begreiff.

Blat

Blat

Abberuffen von dem ordentlichen Gericht in was fällen zuzulassen. 17

Abgütung oder pactum de non succedendo, vel renunciatio hereditatis paternæ, im Fürstenthumb Gütlich vnd Berg gebräuchlich. 78. 79
sonderlich vnter denen von der Ritterschafft. 78

ist beständig wann Töchter aufgestewrt seyn. 78. 79

ob schon der verzig mit Eide mit bekräftigt. 79. noch außgang erfolgt. 79

Abgegütete Töchter haben zur Elterlichen verlassenschaft keinen zugang / ob sie schon ihr Heyratsgut wider einbringen wollen. 79

werden aber von brüderlicher verlassenschaft / so der ohne Erben abgetheilt nicht außgeschlossen. 79

wie auch von den seide vnd beyfällen. 79

Abscheidtsbrieff oder Apostolen nach gethaner Appellation von Richtern vnd Scheffen zu begehren. 25

Abschrift oder Copey der einbrachten Brieff oder Clausulen niemandt zu weisern. 19

Abtreiben der Pächter vor vmbgang der bedingter zeit in was fällen geschehen möge. 92

Action an welchem Gericht anzustellen / such in gebürtlicher Richter. 13

Action oder forderung da die güter vnter vielen Richtern gelegen / an welchem orth vorzunehmen. 13

Acta so dem Appellanten geweigert oder verzogen / dem Oberrichter solches anzuzeigen. 28

Acta voriger instantz in was zeit außzubringen. 28

Acta wie zu fertigen. 28

Actorij, so die Vormünder von we-

gen ihrer vplegkinder geben form. 167. 181

Actor, wie von den Vormündern zu vertretung ihrer vplegkinder zu verordnen / vnd Eide desselben. 37

Agnosceirung oder erkantnuß der einbrachten Brieff / Siegeln / Instrumenten, Handschriften vnd anders. 18

Alimentation oder begehung Leibs nahrung kan auch zeit des Arns oder in ferijs gefordert werden. 8

Anherz oder Anfraw so die kein leibliche eheliche Ringer / sonder in der rechten absteigender Linien andere Erben in gleichen graden verlassent / sollen die alle mit einander erben. 59

Anlah / Arbitriū, Arbitramentū. 81

Anlah auff peen gestellt / wie es damit zu halten. 81

Anlah verbindt die Erben mit / sofern er darauff nit mit gestalt. 83

Anlah vnd Verträge / so nachelicher weil in Trunckenschafft vnd vnordentlicher weis / auch mit vorsetzlichem vberensigem Betrug außgericht / sollen nichtig vnd von vnwerden seyn. 83

Antwort des Beklagten in was zeit die folgen soll. 12

Anwaltschaft welche mit könne befohlen werden. 48

Anwâlde auß was Ursachen mögen recusirt werden. 48

Apostoli Reuerentiales wie die zu geben. 198

Appellanten so mutwillig appellieren zu straffen. 55. 130. 139

Appellation von Endt vnd Beyurtheilen / wie vnd wann die schriftlich oder mündtlich geschehen soll. 25

Appellation von execution außgesprochenener vrtheil wann die statt hab. 26

mag in sachen Renthen / Pension vnd gefälle

gefälle betreffend / dar Siegel vnd Brieff
vorhanden / die Execution nit behinde-
ren / sondern hat allein effectum deuo-
lutium. 165

Appellation in was zeit / vnnnd wel-
cher gestalt anhängig zu machen / auch
wie sie mit einbringung der Acten, vnnnd
sonst zu verfolgen. 27

Appellation wann sie nicht anzuneh-
men / sondern vor desert vnd verloschen
zu halten. 28

Appellation warumb nit zulässig. 54
Appellation an das Keyserlich Cam-
mergericht / da die Hauptsach nicht ober
sechshundert Goldgülden werth / auch
in Iudicijs possessorijs, vnnnd straffe der
obertreter. 134

Appellation an den Landfürsten / da
die sach nit xxv. Goldgülden werth / nicht
zuzulassen. 130. 138. 139

Appellationsform von Beyurthei-
len. 176

Appellationsform von Endurthei-
len. 177

Arbitri Iuris. 46

Arbor consanguinitatis, oder
Baum der Sippschafft. 75

Arme vnd vnvermöglische Parthey-
en können sich von ordentlichem Ge-
richt ab vnnnd vor höhere Obrigkeit be-
ruffen. 17

Armen vnvermöglischen Partheyen
wie man richten vnd dienen soll. 30
müssen ihrer Armuth glaublich vrlunde
in schriftten fürbringen. 30

auch ihre Armuth mit einem Eide behal-
ten. 30
ihre sachen vnter den Procuratoren zu
theilen. 31

Articul wann für bekant anzunehmen.
16

Attentata oder newerung in hangen-
dem Rechten vnd Appellation nit vor-
zunehmen. 17. 26

Attentata werden auß Richterlichem
Ampt abgethan. 17
darwider auch kein Appellation gestat-
tet. 17

Aufbleiben des Beklagten. 13

Aufbleiben des Klägers / vnnnd so er auf
die angesetzte termin sein ansprach nicht
einbringen wolte. 15

Aufganck der verkaufften güter wann
geschehen soll. 84

Außlendisch Recht in was fellen statt
hab. 44

Außruffen der Erbläuff in der Kir-
chen. 85

Außspruch der Compromissarien,
soll von beyden Partheyen gehalten vnnnd
vollzogen werden. 82

Außzug vnd exception seyn verschei-
dener art. 44

Außzug wider den Gerichts zwanck zu
Latin genent Exceptio incompetentis
Iudicis & declinatoria fori. 44

Außzug wieder des Richters person.
46

für der Kriegs beuestigung vorzuwen-
den. 47

Außzug wider den Kläger. 47

Außzug wider den Anwaldt. 48
weibsbilde mag solch Ampt nit vertreten
48

Außzug so die Kriegs beuestigung vnnnd
Gerichtlichen process verhindern. 48

prescription verhindert die Kriegobe-
uestigung. 48

wann vnd wie. 49

mag auch nach beuestigung des Kriegs
vorgewendt werden. 49

Außzug gegen eigene bekandnuß. 50

Außzug wieder ligende Kunde vnnnd
briefflichen schein. 51

Außzug wider die personen der gezeu-
gen. 52

in sachen beleidigter Majestat mögen
ehrlose in mangel frommer Leuth zu zeu-
gen geführt werden. 52

Außzug wider die sage vnnnd Kunde
schafft der Gezeugen. 53

Außzug der nichtigkeit außgesproche-
ner Urtheit. 54

Außzug gegen eine Handschrieff das
Gelt nit empfangen zu haben / seu ex-
ceptio non numerata pecuniae, soll
inwen

inwendig zweyen Jahren vorgewendet werden. 90
 der Glaubiger aber muß wegen gebener quitans inwendig Monats frist solche exception für werden. 90

B.

Bastarden so auß verdampfer geburt/ mögen zu einiger erbschafft ihres Vaters oder Mutter in einigerley weis nicht kommen/ vnd hinwiederumb die Elteren solche kinder auch nit erben. 64

Bastarden so eheliche Kinder hetten oder gewinnen/ mögen dieselbige Kinder in ihrer elteren erb vnd güteren succediren, doch vorbehelich dem Landfürsten seiner F. G. hochheit vnd gerechtigkeit/ da solches gebraucht vnd herkommen. 65

Baum der Sippschafft. 75

Bekandnuß darff nit mit vrfunden verbunden zu werden. 51

Bekennen oder leugnen in frembden sachen/ die einem nit eigentlich bewust/ als mißbreuchig abgestalt. 51

Beklagten antwort in was zeit die folgen soll. 12

Beklagten verweigerung auff erhebliche articul zu antworten/ auch da er sich etlicher außzüg gebrauchen wolte. 16

Beklagten vnghehorsamb wie derselb gestrafft. 13

Beklagter ist auff begehrt des Klägers seinen eigen briefflichen schein einzubringen nit schuldig/ darzu doch der Kläger auff des beklagten begehrt gehalten. 18. 19

Belehenung an den Manheuseren/ wie die geschehen soll. 99

Belehenung wie die auffzuschreiben. 106

Berauben suche hernach vnder Spolium.

Beschluß der sachen/ vnd wes Richter vnd Schessen sich folgens zuhalten. 23

Beschudden durch die inwendige vnd gegenwertige binnen sechs Monaten/ durch die außlendigen aber vnd minderfärigen binnen jahr vnd tag. 85

Beschuddung soll allein zu selbst eigen/ vnd nit zu eines anderen behueff geschehen mögen. 85

Beschuddung so durch einen blutsverwandten vnderlassen/ mag durch den anderen geschehen. 86

Beschuttung welchen zu thun verboten. 86

Beschudden in was dingen nicht platz hab. 86

Beschudder vorstandt vnd behülff. 87

Besichtigung der eingelegter Brieff vnd scharfften. 19

Besserey in den Pachtgütern welchen zuerstattet oder nicht. 94

Befestigung des Kriegs Rechts/ zu latin Litis contestatio genent. 15

Beutung such vnder criffbeutung vnd wechsel.

Beweisung der gethaner Klage/ auch von briefflichen schein vnd ligenden kunden. 19

Beweisung durch lebendige kundē. 20

Beweisungen geschehen in mancherley gestalt. 38

Beweisung durch kundschafft vnd besichtigung des augenscheins. 59

Beweisung durch ein offenbare leumut/ gemeine sag vnd geschrey. 39

Beweisung durch vermutungen. 39

Beweisungen genent halb gezeugnuß/ vnd wie die zu zeiten durch den eid erstattet werden. 39

Beweisung so auff ja/ vnd beschehene ding gesetzt/ wird allein im Rechten zugelassen. 41

Beweisung auff nein sagen oder leugnen gestellt. 41

Bezahlung gelehens geldts oder anders. 90

bezahlung in was Münken geschehen soll. 94

Brautschafft vnd was für auß empfangen/ muß für der Erbtheilung wider einbracht werden. 76

doch nit was zu vbung in ehrlichem krieg oder zum studio gegeben. 76

oder von den kindern gewonnen. 76

Brieff/ Siegel vnd andere Schriff-
ten/ so auff begehrt einer Parthey vor-
bracht werden müssen. 18. 19

Brieff vnd Siegel so Gerichtlich ein-
bracht/ den Partheyen wieder zugeben. 19

Brieff vnd Siegel vnd anderer brieff-
licher vorkunden anfechtung. 51

Brieff vnd Siegel wegen Renthen/
Pension vnd Gefälle/ sollen ohn einige
behinderung der Appellation, u. würt-
liche execution erreichen. 164. 165

Bürgen wannehe die mit Recht nicht
mögen besprochen werden. 91

Bürgen sollen ihren aufzug vor der
Kriegsbeueftigung vorwenden. 91

Bürgen so die schuldt als vor ihr eigen
zuentrichten an sich genommen/ können
den glaubigern an den principal haupt-
sacher mit weisen. 91

Bürgen behelff durch das beneficiū
Epistolæ D. Hadriani. 91

Bürgen freyheit genent beneficium
cedendarum actionum, in was fellen
die stat habe. 92

Bürgen wie vnd wann sie ihre Bürg-
schaft auff sagen mögen. 92

Bürgen so sich obgerurter Freyheiten
begeben/ vnd darauff verzegen/ können
sich folgens damit mit behelffen. 92

Bürgschaft oder verpflichtung der
Söhne vor ihre Elteren/ vnd hinwieder-
umb der Elteren vor ihre Söhne. 60

Bürgschaft wie weit sich erstreckt. 91

C.

Caution oder versicherung von wel-
chen personen/ vnd in was sachen zu neh-
men. 32

Caution vom Kläger gefordert der
sachen aufzuwarten. 32

so er der sachen verlustig/ den löst vnd
schaden zuerstaten. 32

wirde mit Bürgen/ oder seinen Güteren
bestelt. 32

in mangelang beydes/ durch einen leibli-
chen Eide. 32

ein Volmächziger oder Nombas mit

gnugsamen gewalde wirdt zu keiner cau-
tion gedrungen. 32

ohn gewalt muß cauiren de rato. 10. 32

Caution vom Beklagten gefordere
dem Rechten aufzuwarten. 32

item demselben gnug zuthun. 32

liegende güter zur forderung gnugsamb/
entheben Kläger vnd Beklagten von
caution. 33

Citationsform/ wann einer den kom-
mer entsetzt/ vnd sich zu Recht erbotten/
aber doch zum ersten nicht erschienen. 172

Citationsform wider die gezeugen.

174

Citationsform an die Parthey/ dar-
gegen man zeugen führen wil. 175

Citations oder ladungsform zu er-
öffnung des Urtheils. 176

Citationsform zu sehen in sachen der
Appellation zu procedieren. 179

Citations oder ladungsform zu se-
hen vnd hören das der Kläger in die
streitige Güter ex primo decreto, oder
auf der erster erkandnuß eingesetzt wer-
de. 172

Citation oder ladungsform zu sehen
vnd hören/ den Kläger in die streitige gü-
ter ex secundo decreto, oder auf der
zweyter erkandnuß einzusehen. 173

Citationsform die Gerichtskosten zu
taxieren. 181

Collationem bonorum oder wider
einbringung des für auß empfangenen
guts/ such im Brauttschatz.

Commissarien zu verordnen da der
Appellant weitere künde vnd kund-
schaften zu führen begehrt. 27. 28

Commissionform zeugen zu verhör-
ren. 173

Compassbrieffsform zeugen in ande-
rem Gerichtszwanck gefessen zu verhör-
ren. 174

Compassbrieff wannehe vnd wie die
mitzuteilen. 21

Compromis. 81

Compromissarien wes die sich zu
halten. 82

Compromissarien ob einer oder mehr
vor

vor dem endlichen spruch tödtlich abge-
hen würden / oder dem entscheide auß es
hafften nit aufwarten köndten. 83

Compromisform. 167. 169

Compulsorialform zu außbringung
Statuten oder schriftliche vrkunden. 175

Compulsorial oder zwangsbrieff
form / die Gerichtliche Acta dem Ap-
pellanten folgen zulassen / mit ange-
hencker inhibition oder peen. 180

Konstitution oder saking Kayserl.
Mayest. wie Bruder oder Schwester
kinder ihres Vatters oder Schwester
verlassene Erbschafft vnder sich theilen
sollen. 69

Contracten in bezahlung geliehenes
Geldts so nachtheilig vnd wucherlich /
seynd verbotten. 91

Curatoren ad litom oder Pfleger
den Söhnen oder Töchtern ehe sie fünf
vnd zwanzig Jahr alt / zu verordnen /
die sie im Rechten vnd sonst vertreten /
insfall sie nit keinen Vormündern ver-
sehen. 38

Curatoren sollen sich halten / vnd den
Eid thun wie die Vormünder. 37

Curatorij, oder wie die Vermünder
zu geben vnd zu bestättigen / form. 181

Curator ad litem oder zum Gericht-
lichen Krieg wie den minderjährigen zu
verordnen. 38

D.

Defensional oder Schutzarticul ein-
bringung. 16

Diffamirter mag vmb ladung anhal-
ten / daß diffamant oder kläger seine ge-
rumthe forderung Gerichtlich einbrin-
ge / oder demselben ein ewig stillschwei-
gen außgelegt werde. 15

Diener such in Fürstliche Diener. 77

Dienstgüter nit zuvertheilen. 77

E.

Eid der Richter. 5

Eid der Scheffen. 5

Eid des Gerichtschreibers. 6

Eid der Procuratoren. 6

Eid der Berichtbotten. 7

Eidt der Vormünder oder Pfleger
damit doch die semgen so durch die Eltes-
ren ihren Kindern verordnet / nit zube-
laden. 10

Eidt der Invermügligkeit oder Ar-
mut. 30

Eidt vor gferde des Klägers vnd be-
klagten / zu Latin genent Iuramentum
calumniae. 18

Eidt der Zeugen. 20

Eidt der geschehener beweisung zur
steuer, zu latin genent in supplementum
probationis. 23

Eidt des Actoris, so anstatt des Cu-
ratoris ad litem vnmündige Kinder im
Rechten vertritt. 37

Eidt soll in sachen so nicht wie Recht /
oder durch versehenliche vermutungen
bewiesen / niemandt außgelegt werden. 39

Eidt wie dem kläger durch den beklag-
ten anzubieten vnd heimzustellen. 40

Eidt zu Latin genant Iuramentum
decisorium, zu welcher zeit zugestatten. 40

welcher solchen Eidt vrbietig zu schwe-
ren / wirdt nach dessen tödtlichen abgang
für geschworen geachtet. 41

Eidt in malefiz oder peinlichen / auch
in schmehe sachen nit zuzulassen. 41

Eidt so willkührlich / zu Latin genant
Iuramentum voluntarium. 41

Eidt der Lehenleuth. 105

Eigene bekandnuß / vnd was Richter
vnd Scheffen sich darauff zuhalten. 22

Eigene bekandnuß in was fällen nit
nachtheilig. 50

Einkindtschafft wann vnd wie die be-
redt vnd vffgericht werden wöge. 63

Einkindtschafft wann vorgenommen /
soll die Succession vnd Erbung vnder
denselbigen Kinderen nit ferner dann auf
Vatterliche vnd Mütterliche Erbschafft
es were dann anders abgeredt / gezogen
werden. 64

Enckelen erben anstatt ihrer abgan-
gen Elteren. 59

Enterbung der Kinder / oder auch der
Eltes

Elteren in was fällen / vnd auß was vrsachen geschehen möge. 59.

Entsetzen oder abtreiben des Pechters vor vmbgang der bedingter zeit / in was fällen geschehen möge. 92. 93

Entsetzer soll vor allen dingen wieder restituire werden mit erstattung / re. 96

Entsetzung des verbots / thommers oder zuschlags. 11

Epistola D. Hadriani die bürgerschaft belangend. 91

Erbfell der Elteren vnd Verwandten so noch zukünfftig / mögen durch die vnmündigen nicht begeben / noch schulde darauff belandt / oder verschrieben werden. 89

Erbgifften such hernach vnder Giftten. 11

Erbgifften müssen durch denjenigen dem sie beschehen / angenommen werden. 89

Erbgifften auß was vrsachen widerriffen / vnd auffgehoben werden mögen. 89

Erbkauff brechen pachtung. 93

Erbkauff seind vnd bleiben bestendig vnd vnlößbar / ob schon das kauffgelt in den verschreibungen außgetruckt. 88

Erbpachtungen erfordern schriftliche vrkundt oder verschreibung. 92

Erbpächter mag ohne verwilligung seines Herrn seine gerechtigkeit niemand anders verkauffen oder verlassen / wie hinwiderumb der Erbpächter zu nachtheil des Erbpächters auch mit thun mag. 92

Erbpachtung soll nach Inhalt der auffgerichter Brieff vnd Siegel gehalten werden. 93

Erbtheilung so die Elteren zwischen ihren Kindern auffgericht / soll gehalten werden. 76

Erbtheilung zwischen den vnder Kitterschafft. 76

Erbtheilung zwischen Schwestern vnd Brüdern / so nicht vnder Kitterschafft. 77

Erbtheilung so einmal eingeräumt / mögen nicht auffgelöst werden / sonfern einer vber die halbschiedt mit verfürtheit. 78

Erbung in absteigender Linien ohne Testament oder geschafft der Eltern. 58

Erbung der geheiliger Kinder durch nachfolgende Heyrath. 59

Erbung der gemachten Vatter vnd Mutter / wann die gemachte Kinder ohn Leibs erben abgiengen. 64

Erbung vnd Succession in auffsteigung der Linien / wie Vatter vnd Mutter ihre Kinder erben. 65

Erbung oder Succession Anherm vnd Anfrauen von beyden seiten in ihrer Enckelen verlassenen gütern da Vatter vnd Mutter verstorben. 65. 66

Erbung oder Succession des Branhern oder Branfrauen in ihrer Brenckel verlassenschaft. 66

Erbung der Eltern in ihrer verstorbenen Kinder gütern mit derselben verstorbenen Brüder oder Schwester Kinder / oder deren Kindern. 66

Erbung oder Succession Vatters oder Mutter vnd anderer Eltern in ihrer Kinder gütern / so sie sich in die zweyte Ehe begeben. 67

Erbung oder Succession auff die seiten. 68

Erbung geschwesterten von einer seiten. 68

Erbung oder Succession der Enckelen. 69

Erbung Bruder vnd Schwester Kinder ihres Vatters Bruder oder Schwester in die Häupter. 69

Erbung Brüder vnd Schwester Kinder mit ihrer abgestorbenen Vatter oder Mutter Bruder oder Schwester in die Stamm / nach dem Edict des Regiments zu Nürnberg. 71

Erbung oder Succession Beschluß / daß der nächst gesippt freund nächster Erbsen / vnd daß alle güter fallen vnd erben sollen hinder sich an die nächste erben da her sie kommen. 72

Erbung

den / Erben auch ihre Mutter / sonern die kein eheliche Kinder hat / noch eine vom Adel ist. 65

Newerung oder attentata in hangen der Appellation nit vorzunehmen. 26

Nothgericht. 3

Notarica anweisung vñ befehl. 149

Nunciatio noui operis, oder verbietung eines neuen bawes kan in ferijs geschehen. 8

D.

Obman vñ so der von dem endlichen spruch mit todt abgehen würde. 82. 83

P.

Pachtung. 92

Pachtgüter vmbschlag durch vñ bezahlung. 93

Pachtgüter verwüstung bricht die pachtung. 93

Pachtgüter / als Haus vñ Scheuren verbrennung durch des Pächters / oder seines hausgesinds schulde oder versäumnis / ist der Pächter zu erstatten schuldig. 93

Pacht wirdt durch Erbkauff gebrochen. 93

Partheyen sollen sich ohn bewegliche vrsachen von den ordentlichen Gerichten nit abberuffen. 16

Wiben / Waisen / Armen / Krancken / Einfeltigen / vnuerstendigen Personen wirds zugelassen. 17

Pächter mag auß vorgemelten vrsachen / nemlich vñ nicht haltung der conditionen vñ vñ waeden durch vñ bezahlung / auch verwüstung der Güter / zu dem durch zugestandenem Erbkauff vor vñ gang der bedingter zeit / seines gewins entsezt vñ abgetrieben werden. 93

Pächter so an gebrauch des bestanden Guts durch den Pächter nit verhindert / mag seinen schaden an dem zins abschlagen. 94

Pächtern sollen die notturfftige nützlich angewendte kossen erstattet werden. 94

Pension kan von wegen gelehentem gelts oder schulde gefordert werden. 90

Pension in lösbaren Renthen von hundert nit mehr als fünff zu geben. 95
folgendes sechs zugelassen in geldt pensionen. 162

endlich von sechs zehen einen / vñ also von hundert sechs vñ ein viertheil. 164

in Korn oder Früchten pensionen von hundert Reichsthaler drey Malder Roggen / oder sechs Malder Habern / oder fünff Malder Spelsen zu ver schreiben. 162

item drey Malder Weizen / oder vier Malder Gersten. 163

ein Malder Weizen / vñ ein Malder Gersten gegen zwey malder Roggen zu rechnen. 162

das Malder im Fürstenthumb Gütlich vor Deurener maß zu verstehen. 162

Im Fürstenthumb Berg Düssel dorffer Maß. 163

Pfandtheil mag der abnutzung des vñ derpfands gebrauchen. 89

Pfandschafften folgen dem gereiden / wann es in heiligsverreibungen / oder anderen beständigen vermechanen nit anders versehen. 81

Pfandschafft. 89

Pfand soll dem gläubiger nit erfalten seyn / wann die bezahlung gelehentem gelts inwendig bestimmter zeit nit geschehen. 91

Pfände geben in execution der Bruchteil / vñ was maß darin zu halten. 25

Pfleger suth oben in Curatoren.

Præscriptio oder verjährung. 49
was zu einer rechtmessigen præscription erfordert. 49

in was fellen dieselbe kein stat habe. 50

Primum Decretum oder erste erlandmaß. 13

Priuilgium, Landtsgebrauch / vñ gemeine beschriebene Rechten / sollen ziten in fallen / darüber diese Rechts Ordnung nit disponirt. 96

Priuilgium belangend die Appellation

lation an das Keyserlich Cammergericht / daß die in fällen / da die Hauptsach mit vber sechshundert goldgülden werth / auch in Iudicijs possessorijs, nicht zulässig.
134

Proces in Lehen sachen von Statthalter vnd Rannen von Lehen / wie vorgenommen / vnd gehalten werden soll.
108

Procuratoren Eidt / vnd weß sie sich zu halten.
6. 9.

Q.

Quitans so ein glaubiger von sich geben / darauff doch die Bezahlung nicht gefolgt.
90

R.

Rechnung oder zehlung der grad vnd Sippschafften.
72. 73

Rechten viererley in den Landen Bülich vnd Berg / nemblich / Fürderlich Recht / Rhommer Recht / Duerzuglich vnd Nothgericht.
2

das Recht einem jedenschleunig vnd vnpartheyisch widerfahren zulassen.
132

Recusierung oder verwerffung des Richters oder Scheffen person.
31. 46

Renthen oder Zins auß anderer Leuth Gütern in was zeit / vnd mit was Geldt die zu bezahlen.
94

versicherung derselben Renthen.
94

Restitution, ergänzung oder verfrischung / wie / durch wen / vnd auß was vrsachen / auch in was fällen nach dem Vrtheil beständiglich geschehen könne.
56

Restitution, oder verfrischung wann nehe durch die Ampteutehe mit zu theilen oder abzuschlagen / vnd wann sie allein durch die hohe Fürstliche Obrigkeit geschehen möge.
57

Reuertalen so die Lehenleuth ihrer empfangener Belehening halber zu geben.
106

Reuertalen von wegen versetzung oder beschwerung der Lehen.
106

Reuision welcher gestalt zu bitten vnd die sach einzuführen.
131

Reunung Jahr vnd Tag ist bey den Erbgißten nötig.
88

Richterlich Ampt was Personen zu befehlen.
3

Richters anstellung durch wen geschehen soll.
4

Richter Eidt / auch derselben Ampt vnd Befelch.
5

Richter vnd Scheffen / wie die sich halten / auch kein vnzüchtig wesen deren Gerichtspersonen vnd Partheyen gestatten sollen.
30

Ritterschafft müssen des verbots oder zuschlags schriftlich verständigt werden.
12

S.

Sach an welch Gericht gehörig / such in gebührlicher Richter.

Sachen dar sie angestelt / sollen sie auch hingewiesen vnd remittirt werden.
45

Sadell vnd Schasgüter nicht zu verheeren.
77

Scheffen was es für Leuth seyn sollen.
3

Scheffen Ampt so erledigt / wie vnd durch wen zu erstatten.
4

Scheffen sollen an jedem Vntergerichte zum wenigsten sieben / vnd an keinem orth vber eilff seyn.
4

Scheffen belohnung.
124

Scheffen Eidt vnd weß sie sich zu halten.
9

Scheffen auß was vrsachen recusirt werden mögen.
46

Scheffen vnd Richter wie sie sich in ihrem Leben / sonderlich in der audientz vnd verfassung der Vrtheil zu verhalten.
30

Scheffen vnd Richter täglicher gemeinschafft der Partheyen zu entcußern.
34

so für zeit ihres Ampts in einer sachen gedienet / derselben sich gänzlich zu entschlagen.
31

Scheidsteuth ob einer oder mehr vor dem endtlichen Spruch mit Todt abgehen würden / oder dem Endscheidt außschaffen

ehafften nit aufwarten köndten / ist der Anlaß verloschen / wann anders in annehmung desselben / daß andere in deren statt angenommen werden mögen / nicht versehen. 83

Scheidseuth oder Compromissarien weß sie sich zu halten. 81

Schließung der Schewren wannehe oder in welchem fall dem Pächtheren zugelassen. 93

Schuldt oder verschreiben so die vnmündige auff künfftige Erbfäll machen ist vnbeständig. 89

Schuldt. 90

Schuldt mögen die Söhne oder Töchter so noch in gewalt ihrer Elteren stehen / hinder denselben oder ihren Vormündern nit machen. 90

ist doch in etlichen fällen zu bezahlen. 90

Secundum decretum oder zweyte erkandnuß. 14

Seidtsfall bleibet den Kindern in welcher Ehe derselb anerfalt. 61. 62

Seidt vnd Beyfäll werden den Töchtern von der Ritterschafft / die sonst mit einem sichern Heylichen Pfening abgegüt / vorbehalten. 79

Seidtsfall in Witwestand anerfallen / mag in die zweyte Ehe bracht werden. 62

Söhne verpflichung vnnnd Bürgschafft vor ihre Eltern / vnnnd hinwiderumb. 60

Sohn so ein Christ / mag den Vatter so ein Keker ist enterben. 60

Sohn vnd Tochter ohn willen der Eltern sich verheyrahtende / wie dieselbe bestrafft. 61

Sinlosen im Rechten zu vertreten. 34

Sipschafft inn den Erbfällen wie zu rechnen vnd zu erkennen / nach dem Befehl der weltlichen Rechten. 72

Sipschafft in ab vnnnd auffsteigender Linien wie zu rechnen. 73

Sipschafft der Seidtenerven wie zu rechnen. 73

Spolium / vnd daß der Entseker vor allen dingen wider zurestituiren mit erstattung seines interesse, ersitten Tost vnd schaden. 96

Spoliator mag den Spoliirten ohne vorgehende restitution nicht ins Rechte ziehen. 48

Spoliator soll die widergeltung zweyfach thun / vnd darzu der Obrigkeit straff verfallen seyn. 96

Spruchs oder laudi der Compromissarien oder Scheidsfreunde form. 169

Stammhäuser vnd principal Seesh der von der Ritterschafft / wie es damit in Erbtheilung zu halten. 76

Statthalters an den Mannhäuseren Befehl. 98

Statthalters der Lehen anden Mannhäusern Gelübde. 104

Statuten oder schriftliche vrlunden wie die aufzubringen / form. 175

Stieffmutter / so ein Kindt die zu beschaffen vnterstanden / mag solch Kind enterbt werden. 59

Stummen im Rechten zu vertreten. 47

Straff der Söhne vnnnd Töchter die sich ohn ihrer Eltern wissen vnnnd willen verheyrahten. 61

Succesion in auff vnd absteigender / auch seit linien / such vor vnter dem wort Erbung. L.

Tauben im Rechten zu vertreten. 47

Tax der Gerichtlicher verfalle so verordnet / vnd niemand darüber zubeschweren. 132

Termin vnnnd Proces ordentlich zuhalten. 31

Termin der bezahlung der Erbzinß / oder Renthen auß ligenden gütern sollen gehalten werden. 95

Testament wie vnd ober welche güter die mögen auffgericht werden. 58

Testament vnbillicher weiß / vnd anders dann ihm geliebt / auffzurichten niemand zu dringen. 58

durch Testament einem Kindt oder Enckelen etwas vor außzumachen / oder auch den vngerathenen die vbrige an sie auffgewendte löffen abzuziehen. 58

Testament zu machen in Gütern die einer zuvergeben hat / wann der Sohn den

den Vatter oder der Vatter den Sohn verhindern würde / mag einer den andern enterben. 60

Theilung Brüder oder Schwester kinder / ihres Vatters Bruder oder Schwester verlassener Erbschaften / nach der Kayserl. Constitution. 69

Töchter welche der Vatter vor xxv. Jahren verheiraten wollen / vnd sich daruber in ein vnkeusch leben begeben / mag enterbt werden. 60

Töchter sollen mit ihrem heilichs pfening zu frieden vnd abgegüt seyn. 78

Töchter verzig. 79

Töchtern so von der Ritterschafft / wird die Succession vnd erbung der seide vnd beyfelle nit abgeschnitten / wañ nicht sonderlich darauff verzegen. 79

Todtschläger mögen in J. G. Landen gehaufet vnd geakt / vnd denselben von J. J. G. jahr vnd tag freyung gegeben werden. 158

nach vmbblauff solcher zeit das Recht zegen sie zugestatten vnd zu vollenziehen. 159

Mörder so fürsehtlich entleibt / mögen solcher gutthaten nicht genieffen. 158

enthaltene Todtschläger so sie entkommen / soll J. J. G. noch den jhrigen schaden gebahren. 159

B.

Vatter der mit seines Sohns Ehe weib sich vermische / mag von demselben Sohne enterbt werden. 60

dergleichen so er seinen Sohn der sinlos vnd vvernünftig ist / mit notturfftiger vnderhaltung / arney / vnd anders nicht versorgen würde. 60

Vatter so ein Christ / mag seinen sohn so ein Ketzler enterben. 60

Verbott / zuschlag oder kommen der streitiger güter / auch entsetzung derselben. 11

Verbrennung der Pachtgüter als Haus vnd Scheuren. 93

Verdencken vber die Gerichtspersonen / derwegen sie recusirt werden möchten. 31

Verfrischung / restitution oder er-

gung / wie / durch wen / vnd auf was vrsachen / auch in was fellen nach dem Vrtheil beständig geschehen könne. 56

Vergeben oder beschädigen mit gifft / so das Kind solches an dem Vatter / oder der Vatter an dem Kind vnterstanden. 59

Verheyrathen ohne der Eltern wissen vnd willen. 61

Verkauff eines Guts zweyen oder mehr. 84

Verkauff / enteufferung vnd alienation der Elterlichen / Väterlichen vnd anerstorbenen Erbschaften ist den geistlichen verboten / Doch mögen sie in ihren nöthen mit vorwissen der Landfürstlicher Obrigkeit darvon etwas verkauffen. 85

Verkauff / Erb vnd Erbfall sollen drey Sontag nach einander außgeruffen werden. 85

Verkauff / werwechselung / vereufferung vnd zertheilung der Erbschaften vnd Güter / darauff andere Zins vnd Renthen haben / kan zu nachtheil derselbigen nit geschehen. 94

Verkauff der künftigen Erbfall durch die vnmündigen ist vntüglich. 89

Verklagung einer grossen vntthat / die Leib vnd Leben antrifft / gebürt dem Kind gegen den Vatter / oder auch dem Vatter gegen das Kind nicht. 59

Vermutungen wie weit die beweisen mögen. 22

Vermutungen seyn vielerley. 38

Vernaherung such in beschudden.

Verpflichtung oder Bürgschafft der Söhne vor ihre Eltern / vnd hinwiderumb der Eltern vor ihre Söhne. 60

Verfchreibungen so ein höher summa Gelds begreifen als außgeben oder empfangen. 90. 91

Verfchreibungen so ander Müns oder Geld melden als außgeben vnd empfangen. 91

such ferner in Bucher.

Versicherung oder caution von welchen Personen / vnd in was sachen zuzunehmen. 32

Verz

Versiglung wie die durch die Schef-
 fen zuthun. 6
 Verträge vnnnd Anlassungen so will-
 fährlich. 31
 Verträge vnnnd Endtscheid / so durch
 beyderseits Freunde / oder sonst ohne
 Compromis auffgericht / sollen gehal-
 ten vnnnd vollzogen werden. 83
 Verträge vnnnd Anlaß / so nachtlicher
 weil in Trunckenschafft vnnnd vnordeneli-
 cher weiß / auch mit vorsehlichem vber-
 ensigem Betrug auffgericht / sollen nicht
 tig vnnnd von vnnverden seyn. 83
 Verzüg der Töchter. 79
 Verzüg vnnnd Aufgang der Güter so
 verkaufft werden / allein vor dem Ge-
 richt darunter sie gelegen vnnnd dincpflich-
 tig / zuthun. 84
 Verzinsen gelehntes Gelds zu etlichen
 zeiten / als zu der Franckfurter Messen /
 oder sonst. 91
 Vidimus wird glaub zugestellt. 51
 Vidimus vnnnd transumpten wie die
 außzubringen. 43
 Vierterley Kinder wie die erben. 62
 Vmbschlag der Vnterpfände durch
 vnnbezahlung. 94. 95
 Vmbschlag der Pachegüter durch vnn-
 bezahlung / vnnnd wie die Erbpächter / o-
 der seine Erben deßfals die wider an sich
 erlangen mögen. 93
 Vmbschlag der Erbpachtgüter. 95
 Vnterhaltung vnnnd aufstewrung der
 Kinder zu gebürlicher zeit von den Elter-
 ren / so zu einer Handt sitzen / vnnnd die
 Leibzucht der güter haben. 80
 Vnterpfand an Erbschafft / wie dem
 Pfandherin die Abmihung desselbigen
 zukommen soll. 89
 Vnterhanen / Landsassen / ic. vor
 frembde Gerichter nicht zu ziehen. 154
 158. 159
 ihre Personen noch güter durch arresten
 daselbst anzuhalten. 154. 158
 Vnnmündigen Kinderen Gerichts-
 Nombar zu stellen. 10
 Vnnmündig werden gehalten die
 Söhne vnter xij. vnnnd die Töchter vnter
 xij. Jahren. 34

Vnnmündiger verretung. 34. 47
 Vnnmündige mögen die zukünfftige
 Erbfäll ihrer Eltern vnnnd Verwandten
 nicht begeben / oder Schuld darauff be-
 kennen oder verschreiben. 89
 Vnordnung vnnnd vnrichtigkeit in den
 Gerichtlichen Processen abzuschafft. 131
 Vnsinnigen vnnnd verthuner durch an-
 dere im Rechten zu verretten. 47
 Vnverzüglich Recht was Personen /
 vnnnd in was sachen mitzuthellen. 2
 Vollmacht so nicht alsbald dargelegt
 de rato zu cauieren. 10
 Vollmacht zu der Lehen empfängnuß.
 106
 Vollmacht der gemein gewalt. 166
 Vollmacht eine Erbschafft zu ver-
 kauffen / soll vor dem Gerichte darunter
 die güter gelegen / gegeben werden. 10
 Vollmacht oder gewalt zu Latin ge-
 nent Actorium, so die Vormünder von
 wegen ihrer Pfliegkinder geben. 167
 Vollmächtigen verordnung / vnnnd wels-
 che vnter ihrem Siegel vollmache geben
 mögen. 10
 Vormünder dreyerley / nemblich Te-
 stamentarij, Legitimi, vnnnd Datui,
 wannehe ein jeder statt hab / vnnnd wess sie
 sich zu halten. 34
 Vormünder schafft wie die Mutter o-
 der Anfrawen zugestatten. 35
 müssen aller fräwlicher Freyheit verzie-
 hen. 35
 so die Mutter sie nit annehmen wolle / ist
 bey verlicrung deß Erbfals Vormünder
 der zu bitten schuldig. 35
 Mutter vnnnd Anfraw so in die ander Ehe
 sich begeben / verlieren die Vormünder-
 schafft. 35
 Vormünder seyn schuldig ein inuen-
 tariam auffzurichten. 35. 36
 mögen keine ligende güter ohne erkand-
 nuß verkauffen oder beschweren. 36
 noch ohn erkandnuß ligende oder faren-
 de güter an sich bringen vnnnd erkauffen. 36
 Vormünder Eidt / damit doch die / so
 die Eltern ihren Kindern verordnet / nit
 zu beladen. 10. 36
 Vor

Vormundschafft ohne redliche vrsachen mit zu verweigern. 35
 noch die angenommene ohne erkandnuß auffzusagen. 36

Brenckeln Erbung oder Succession an statt ihrer abgangener Eltern. 59

Urtheil auff was tag vnd zeit / auch welcher massen aufzusprechen. 59. 60

Urtheil verfassung. 23

Urtheil eröffnung. 24

Urtheil wie die zu exequiren oder zu vollziehen. 24. 25

Urtheil wegen Renten / Pension vnd gefälle auff fürbrachte brieff vnd siegel soll ohne einige behinderung exequiert werden. 165

W.

Wechsel vnd erffbeutung / vnd keinen auffestlichen bösen Betrug darinn zu gebrauchen. 88

Wechsel so er vmb des bösen Betrugs will auffzuheben / muß der Betrug binnen Jahrs bewiesen werden. 88

Wechsels halber seyn beyde theil einander werchsafft zu thun schuldig. 88

Weinkauff / Gottsheller vnd Erbung müssen neben dem Kauffgeldt durch den Beschudder entricht werden. 87

Werchsafft. 83. 84

Werchsafft ist der verkäufer zu thun schuldig / ob schon solches bey dem Kauff nit außgetruckt. 84

darumb so der käuffer mit Rechte besprochen / ist ers dem verkäufer anzuzeigen schuldig. 84

muß ihn der Käuffer auch alsdann vertretten. 84

Widerkauffs oder lösen halber ob zweiffel vorfallen würde. 87

Widerkauff kan durch den kuffer auff ein sichere / od allzeit verwilligt werdē. 87

Widerfall so inn den Heyraths ver-
 schreibungen begriffen. 78

Willkührliche Richter. 46

Bucher vnd wucherliche contracten vngöttlich / vnd darumb verboten. 91

Bucherlicher Contract ist / wann vmb klein verfaumnuß der zeit / ein vbermässigs interesse gefordert / vnd mit der Hauptsummen gesteigert. 91

Item so wegen mißzahlung das Pfande dem Glaubiger erfallen thete. 91
 such ferner in verschreibung.

Z.

Zeugen wie die zu führen / vnd derselben Eidt. 20

Zeugen ihre gegebene kundtschafft erst vorzulesen. 21

Zeugen so vnter einē andern Gerichts-
 zwang geseßen / wie derselben zeugnuß durch Compasbrieff aufzubringen. 21

Zeugen personen / vnd außlagen ein-
 rede. 22

ein glaubwürdigen zeugē so der kläger allein hette / mag nach gestalt vnd gelegenheit seiner person / der eidt zu bestättigung seiner forderung jme gestattet werden. 40

Zeugen wie die zu ewiger gedächtnuß zu führen. 42

muß alsdan die sach an seiten des klägers inwendig jahrs angefangen werden. 42

Beklagter mag sich solcher kundtschafft allzeit gebrauchen. 43

Zeugnuß zu geben was Personen nie zugelassen. 52

Zeugsagen auß was vrsachen mögen verworffen werden. 53

Zeugsage öffnung / vñ wie die den Par-
 theyen mitzuheilen / auch darnach kein ferner kundtschafft zu führen. 22

Zins oder renthen auß anderer leut gü-
 tern / in was zeit / vnd in was gelt zu beza-
 len / auch versicherung derselben. 94

Zuschlag oder Kömmer der streitigen
 güter / vnd entsetzung derselben. 11

Zweyte erkandnuß zu Latin Secun-
 dum Decretum genent. 14

Ende des zwenyten Registers.